

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchen-Zeitung**

Band (Jahr): **8 (1839)**

Heft 47

PDF erstellt am: **13.09.2024**

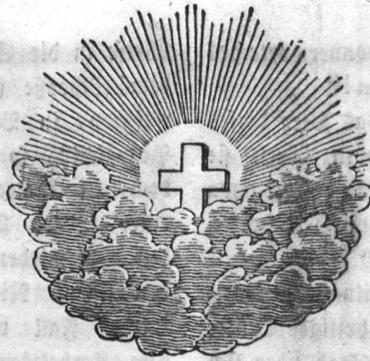
### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Luzern, Samstag  
No. 47.



den 23. Wintermonat  
1839.

# Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem  
katholischen Vereine.

Aus dem Gegentheil erkennt man die Wahrheit.

N. Baco v. B.

Gedanken über den Stadtraths-Beschluß von Solothurn vom Sonntag d. 16. Christmonat 1838, und über die gegenwärtigen politisch-kirchlichen Zustände. (Schluß.)

Kannst du, Stadtbürger — Stadtbürgerin! auf deinen Familiengemälden der wehmüthigdrohenden Anblick deiner Aeltern und Ahnen, deren Leichensteine du so ehrvergessen dem Schlachthaus überantwortetest, ohne Schamröthe und innerliche Nührung ertragen, ihrem sprechenden Blicke und ihrer stummen vorwurfsvollen Rede spotten?

Sag an, du Schweizervolk! — hat der Franzosen Ungelassenheit und Uebermuth während ihrer ganzen Okkupationsdauer, auch in den Tagen der wildesten Wuth, in allen deinen Gauen eine solche das Christenthum, oder die Kirche und ihr Heiligthum, spottende, das Menschengefühl tief verletzende Handlung, eine solche ihr anklebende Schuld hinterlassen? Das französische Generalkommando wollte in Ausübung des Gottesdienstes keine Unterbrechung oder Störung eintreten lassen. Auf Befehl des Obergenerals Schauenburg mußte in der Stadt Solothurn sogar die Festfeier des gerade nach dem Einzuge der Franzosen eingetretenen St. Ursentages wie gewöhnlich abgehalten werden, und den sämtlichen Regierungsbehörden wurde die Handhabung alles nöthigen Schutzes zugesichert. Aus den Memoires unseres Unterstatthalters D. . . weiß man ferner, daß Kellermann, Platzkommandant von Solothurn, dem Kantonsstatthalter zur Feier des Fronleichnamfestes den Antrag gemacht, mit sämtlichen Garnisonstruppen in Pa-

rade auszurücken. Hat die in allen Rücksichten dereinst so verhasste Zentralregierung der Einen und untheilbaren helvetischen Republik, welche so viel Leiden und Jammer über uns gebracht hat, einen solchen Frevel am Heiligen begangen? — Für ihren weit bessern religiösen Sinn zeugen zwei Dekrete, das eine vom 4. Mai 1799: die Störung religiöser Versammlungen und Ceremonien zu verhüten; das andere vom 20. Dec. 1799 und Beschluß vom 4. Hornung 1800, welcher erklärt, daß die alte Kirchenzucht, — ihre Polizei — Gebräuche ic. in Kraft zu erhalten sei. Sie war klug genug, sich wohl zu hüten, dem gereizten Volke durch Söhnung alles Gefühls für das Ehrwürdige, durch willkürliche Abhaltung von sonn- und feiertäglichen Sitzungen, nachlässige Erscheinung im Gottesdienste ic. Aergerniß zu geben und dessen Abneigung gegen sich dadurch noch zu vermehren. „Ein Volk und Reich, das Dir nicht dient, wird zu Grunde gehen (Isaias 60, 12.) und „Weh dem Menschen, durch den Aergerniß kommt ic. (Matth. 18, 7.)

Hat sie die von dem Kriegsgericht verurtheilten und Hingerichteten, denen sie auf ihrem entsetzlichen Todesgang geistlichen Trost und Beistand angeordnet, auch im Grabe noch verhöhnt? Dieselben nicht vielmehr zur anständigen religiösen Beerdigung auf die Kirchhöfe ihren Anverwandten überlassen, und ihre Grabeshügel mit Kreuz und Namensaufschrift zu versehen gestattet?

Das babilonische scharlachrothe Weib mit dem goldenen Giftbecher aller Unlauterkeit und des Unglaubens hat ihre Sinne taumeln gemacht, und sie hören nicht, in Anbetung vor des Thieres Bild (das ist der Drache des Abgrundes)

kniend, die Mark und Bein durchdringenden Donnerworte des allgewaltigen Richters: „Dies iræ, dies illa!“

Es erfüllt sich an ihnen das Wort: „das Herz dieses Volks ist fühllos geworden; mit den Ohren hören sie schwer, ihre Augen haben sie geschlossen, daß sie nicht etwa mit den Augen sehen, mit den Ohren hören, mit den Herzen fühlen, und sich bekehren, und ich sie heile.“

Wenn diese Profanation, — diese Eintheilung des Gottgeweihten — der Greuel der Verwüstung an heiliger Stätte vollbracht ist, — dann hat der Frevler den Stab über sich selbst gebrochen, und ist sofort dem Gericht anheimgefallen. Wenn aber eine fühllose Stadtbürgerschaft das Herz und den Muth nicht hätte, gegen einen solchen Frevler Einsprache zu thun, wer sollte sich da mehr berufen fühlen, das Wort zu führen, als die Geistlichkeit?

Vielleicht (das wolle Gott verhüten), vielleicht — folgt dieser Unthat die rächende Nemesis auf dem Fuße nach. Dann wird der Hülfeschrei nach Baal Segor, Wischnu, die junge Venus und ihre dienbaren Geister: Fortschritt, Zeitgeist, Theater, Masken- und Casinobälle etc. verstummen.

Es wird eine Verblendung erfordert, wie sie nicht die Gleichgültigkeit, sondern nur der Haß gegen das Heilige erzeugen kann, daß Borgesetze nicht erkennen, welche Wunde sie durch solche Profanation dem Volke schlagen, wie sie durch Erstickung des sittlichen Gefühls und durch Erstückung aller Hochachtung vor dem Geheiligten allen Zügellosigkeit und Ausschweifungen rufen: Kommet, wir haben euch den Platz zubereitet, nichts soll euch stören, das Kreuz ist entfernt, das Heilige ist in den Hintergrund verdrängt, heilige Tage, heilige Plätze, heilige Erinnerungen werden euch ferner nicht mehr hindern, auf den Grabmälern der Väter lustwandeln und auf den Leichensteinen der Ahnen schlachten wir das Vieh, von dem wir uns an den veralteten Fasttagen ohne Scheu laben; wir haben es so weit gebracht, daß Niemand mehr dagegen Einsprache zu thun wagt, nennen ja doch die geistlichen Oberhüter, die früher solche Verordnungen überwachten, die Handhabung derselben selbst in officiellen Schreiben „höchst unkluge Schritte!!!“

## Die Katholiken in der Türkei.

(Schluß.)

11) Wenn Katholiken aufgefordert werden, bei irgend einer Gelegenheit einen Eid zu leisten, so sollen sie ihn in ihren Kirchen ihrem Glauben gemäß schwören. 12) Wenn ein Katholik, den Vorschriften der christlichen Religion zufolge, excommunicirt, oder aus der Gesellschaft der Uebrigen ausgeschlossen wird, so kann Niemand, weder Kadi noch Statthalter, noch sonst irgend Jemand, der Wirkung eines solchen Verfahrens sich widersetzen, noch auf irgend eine

Weise in die Sache mischen. 13) Wenn ein Katholik aus dem Schooße seiner Kirche stirbt, und die Priester verweigern, in Beachtung der Gesetze ihrer Religion, das Begräbniß, so können sie weder von dem Kadi, noch von dem Statthalter oder Kommandanten, noch von irgend einer andern Behörde gezwungen werden, den Leichnam des Verschiedenen zu entfernen und die Leichenehren zu bewilligen. Niemand kann sie hindern, den für einen solchen Fall vorgeschriebenen Satzungen zu folgen. 14) Die Katholiken sind ermächtigt, Kirchen, deren Existenz gesetzlich ist, wieder aufzubauen, oder solche Ausbesserungen daran vorzunehmen, wie sie für nöthig erachten; und Niemand ist berechtigt, hiewider irgend eine Einwendung zu machen. 15) Wenn ein Katholik Schulden macht, so ist es seinen Gläubigern nicht gestattet, die Mobilien in seiner Kirche, unter dem Vorwande, dieselben an Zahlungs- oder Unterpfandstatt zu behalten, mit Beschlag zu belegen. In einem solchen Falle hat man sich an die Gerichtshöfe zu wenden, und die weggebrachten Gegenstände werden sofort zurückgestellt werden. 16) Wenn ein Katholik dem Patriarchen, oder seinem Delegaten, oder den Priestern, oder den Armen seiner Kirche einen Theil seines Vermögens vermacht hat, so können sich die Legatarien, nach dem Tode des Testators, an die Gerichtshöfe wenden und ein Urtheil zu ihren Gunsten erlangen. 17) Wenn ein Priester oder eine Nonne ohne bekannte Verwandte stirbt, so soll der besagte Erzbischof, als Oberhaupt der Katholiken, das Vermögen des Dahingeshiedenen, welcher Art es auch sei, in Besitz nehmen und dasselbe für den Myri in Verwahr halten, ohne daß irgend Jemand, seien es Fiskalbeamte oder Steuereinsammler, oder Statthalter, oder Subaschis, ermächtigt ist, sich diesem Verfahren zu widersetzen, oder von Eigenthum oder Capitalien Besitz zu ergreifen. 18) Vermächtnisse, welche Bischöfe, Priester, Mönche und Nonnen zu Gunsten der Armen, ihrer Kirchen oder des Patriarchen aussetzen, sollen für gültig angesehen werden. Kein Einwand darf wider die Vollziehung des Testaments erhoben, und der Wille des Testators muß geachtet werden. 19) Das Zeugniß von Katholiken soll in Angelegenheiten, bei denen sie betheiligte sind, angenommen werden. 20) Keine unserer untergeordneten Behörden kann den Erzbischof auffordern, einen Priester zu entlassen oder irgend Jemanden eine besondere Kirche anzuweisen. Es ist nothwendig, daß der Erzbischof in seinen Verwaltungshandlungen vollkommen frei sei, und weder Gewalt noch Widerspruch leide. 21) Wenn den Erzbischof Geschäfte nach Konstantinopel rufen, so sollen die muselmännischen Behörden Sorge tragen, daß keinem Priester, weltlichem oder regulärem, den er zum Offizial während seiner Abwesenheit ernannt, Hindernisse gemacht werden. 22) Kein Muselman kann den Erzbischof nöthigen,

ihn in der Eigenschaft eines Aufwärters oder Thürhüters zu unterhalten. 23) Gegenstände, welche Eigenthum des Erzstiftes sind, oder den Kirchen angehören, sollen von den gewöhnlichen Auflagen und Zollgebühren frei sein. Sie können in alle Städte und Häfen unsers Reichs frei eingeführt werden. 24) Wenn der Erzbischof Veranlassung hat, Agenten in Dorfschaften oder in andere unter seiner Gerichtsbarkeit stehende Orte zu senden, um Almosen von den gläubigen Katholiken oder seine rechtmäßigen Einkünfte zu sammeln, so müssen die Ortsbehörden sie mit Führern versehen, um ihnen die besten Wege zu zeigen und sie auf ihren Reisen zu leiten. Diese Agenten dürfen auch ihre Kleider wechseln und zu ihrem eignen Schutze Waffen tragen. Allen Statthaltern und Obrigkeiten ist verboten, sie deswegen auf irgend eine Weise oder unter irgend einem Vorwand zu behelligen, und Geld, Versprechungen oder Zwangsgeschenke von ihnen zu erpressen. Mit einem Wort, sie sollen nur solchen Forderungen unterworfen sein, zu denen das Gesetz ermächtigt. 25) Kein Gerichtshof, außer dem in unserer blühenden Hauptstadt sitzenden Divan, kann Klagen wider den Erzbischof, seine Priester oder sein Hausgesinde annehmen. 26) Priester und Mönche, oder Nonnen, welche, dem Gesetz zufolge, der Gefängnißstrafe verfallen, sollen unter den Befehlen des Erzbischofs in Gewahrsam genommen und eingesperrt werden. In einem solchen Falle wird die Autorität der Obrigkeiten aufhören. 27) Katholische Christen dürfen unter keinem Vorwande je zur Annahme des Islams gezwungen werden. 28) Die Producte der Ländereien und Güter des Erzbischofs sollen in gleicher Weise, wie Alles, was er unter dem Namen von Almosen erhält, als Zuckerwerk, Butter, Del, Honig, und andere derartige Vorräthe, freien Eingang in unsere Häfen und Städte haben. Die Zollbeamten und Steuereinsammler sollen dem besagten Eingang kein Hinderniß in den Weg legen, noch irgend Gebühren erpressen. Wehe dem, der zuwider handelt! 29) Es ist auch unser Wille, daß alles zu den Kirchen und Klöstern der Katholiken Gehörige, als Wein- und Obstgründe, Gärten, Mühlen, Weiler, Felder, Weiden, urbare Ländereien und andere derartige Besitzungen sowohl, als alle Vermächtnisse an ihre Kirchen, wie Häuser, Hallen, Magazine, Waaren, Bäume, ob fruchttragend oder nicht, und Hausthiere — mit einem Wort, all ihr Eigenthum, bewegliches und unbewegliches, freies Besitzthum derselben sei und nach ihrem Gutsdüken verwaltet werde. Die Katholiken sollen aufgefordert werden, dem Erzbischof die Abgabe, die er ihnen etwa aufgelegt hat, die gebräuchlichen Almosen und andere Patriarchalsteuern, zu bezahlen. Mögen sie darauf bedacht sein, nichts Schuldiges zurückzuhalten. 31) Klagen der Paschas, Kadis, oder Gouverneure von Städten gegen den Erzbischof oder seine Priester oder Vorstellungen zur Herbeiführung der Entlassung

irgend eines Priesters, kann, wofern sie nicht mit dem sorgfältigst erforschten Beweise der Thatfachen, und mit Herstellung völliger Gewißheit belegt sind, kein Gehör geschenkt werden. Auf keinerlei Vorstellungen wird, wenn diese unumgänglichen Bedingungen fehlen, geachtet werden. Ein Ferman oder ein von unserer hohen Pforte ausgehender Befehl, der den gegenwärtigen Bestimmungen zuwider ist, soll als nichtig, ungültig und wirkungslos betrachtet werden. 32) Es wird allen Katholiken zur Pflicht gemacht, die Ausübung ihrer Religion auf ihre Kirchen und Klöster, oder auf die Orte zu beschränken, an die sie gewöhnlich Wallfahrten machen. Allen und jeden Behörden ist ausdrücklich verboten, sie um dessentwillen zu beunruhigen, oder sich dem Begräbniß ihrer Todten, oder der Abhaltung ihres Gottesdienstes, oder dem Hersagen ihrer gewöhnlichen Gebete an solchen Orten, zu widersetzen. 33) Der Erzbischof ist ermächtigt, Maulesel und Pferde zu halten. Er mag sie selbst besteigen oder sie einen Theil seines Gefolges bilden lassen, wie es ihm gut dünkt. Keiner unserer Beamten soll sich unterstehen, den Gebrauch dieser Thiere zu untersagen. 34) Weder Magistrate, noch Statthalter, noch irgend andere Würdenträger des Reichs, sollen auf ihren Reisen dem Erzbischof gehörende Wohnplätze aufsuchen, um darin Wohnung zu nehmen oder Truppen einzuquartieren. 35) Weder Emire, noch Fürsten, noch Paschas, noch Provincialaufseher, noch Commandanten, noch Statthalter, noch Dorfobere, noch irgend welche Beamten, sollen den Erzbischof am Tragen seines Ceremoniengewandes und eines Kreuzes als Insignien seiner Würde behindern. Ihrerseits soll um dessentwillen keine Gewalt, kein Hinderniß, kein Widerstand angewendet werden. 36) Kraft gegenwärtigen offenen Schreibens soll der besagte Erzbischof, rücksichtlich seines Eigenthums und der Ausübung seiner Autorität, das Recht genießen, das er besitzt, mit voller und gänzlicher Freiheit zu binden und zu lösen. Niemand soll der Ausübung dieses Rechts in irgend einer Weise, oder unter irgend einem Vorwand ein Hinderniß bereiten. 37) Alle unsere Unterthanen, hohe und niedere, sind aufgefordert, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen offenen Schreibens zu achten und unsern erhabenen Befehlen ehrfurchtsvoll zu gehorchen. Gegeben zu Konstantinopel im Anfang des Monats Schaban, im Jahr 1253 der Hedschra. (1837 der christl. Zeitrechnung.)

Gesuch des kath. Administrationsrathes aus Auftrag des kath. Gr. Rathes, an den allgemeinen Großen Rath des Kant. St. Gallen.

Herr Präsident! Herren Kantonsräthe!

Durch Beschluß vom 20. Febr. 1838 hat der Gr. Rath unsers Kantons, nach Antrag einer am 5. des gleichen Mo-

nats niedergesetzten Kommission, den Grundsatz ausgesprochen: „Der Ueberschuß des Vermögens säkularisirter Klosterkorporationen, welcher nach Auslösung der auf demselben haftenden Verpflichtungen und Lasten übrig bleibt, wird als Eigenthum des Staats erklärt, und es soll dasselbe zu allgemeinen frommen und milden Zwecken verwendet werden.“ Dieser dem politischen Staatsrechte unsers Kantons ganz fremde, unserer bisherigen Gesetzgebung durchaus widersprechende Grundsatz wurde sodann in der nämlichen Sitzung schon in Anwendung gebracht, indem der Gr. Rath das uralte Benediktinerkloster Pfäfers als aufgelöst erklärte, das Vermögen desselben als Eigenthum des Staates zu Händen zog und darüber verfügte.

Es war wohl vorzusehen, daß gegen diese allgemeine Schlußnahme — nicht etwa nur gegen ihre spezielle Anwendung im gegebenen Falle — eine Großzahl von Bürgern des katholischen Volkes ihre Stimmen erheben werde, und zwar um so eher, da die wohlbegründete Ansicht allenthalben obwalten mußte, daß die grundsätzliche Feststellung einer solchen folgerichtigen allgemeinen Bestimmung, wodurch eine Menge Rechtsverhältnisse für die Gegenwart und Zukunft im Kanton St. Gallen gänzlich umgestaltet werden, als ein Akt des Souveräns der verfassungsmäßigen obersten Gewalt des Volkes nicht gänzlich entrückt werden dürfe. Von der Ansicht ausgehend, daß das katholische Grothrathskollegium, bestehend aus den verfassungsmäßigen Stellvertretern des katholischen Volkes, Pflicht und Beruf auf sich habe, die Rechte und Interessen desselben gegen wen immer zu schützen und möglichst zu wahren, gelangten über 11,000 Bürger aus 69 Pfarngemeinden unsers Kantons an diese konfessionelle oberste Behörde, mit der dringenden Bitte, daß sie a) „zur Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der katholischen Korporation bei dem Gr. Rathe für die Zurücknahme des Beschlusses vom 20. Febr. 1838 sich auf das nachdrücklichste verwenden, und b) im unverhofften Falle der Nichterhörnung die Wiederlangung der, durch jenen Beschuß dem katholischen Volke entzogenen Rechte durch alle gesetzlichen Mittel zu bewirken sich bemühen möchte.“

Das katholische Grothrathskollegium, würdigend die lauten Besorgnisse der Katholiken, welche durch jenen Beschuß die konfessionellen Grundlagen des Kantons verletzt glauben, konnte die Kraft und das Gewicht der Gründe, womit ihr Gesuch unterstützt war, nicht verkennen; dennoch aber fand es in seinen Verhältnissen und der verfassungsmäßigen Stellung der katholischen Korporation zum Staate hinlängliche Motive, der Sache eine reifere Berathung zu widmen. Diese wurde eingeleitet durch die Ueberweisung der vorgelegenen Petitionen des Volkes an eine aus der Mitte des Kollegiums bestellte Kommission, die sodann in der letzten Junisitzung das Ergebniß ihrer genauen und sorgfältigen Prüfung und Erdaurung in Bericht und motivirten Anträgen dem Grothrathskollegium hinterbrachte, welche hierauf eine der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessene Behandlung fanden, und folgende Schlußnahme des Grothrathskollegiums vom 11. Juni d. J. zu Tage förderten: 1) „Es solle im Sinne der Petitionen an den allgemeinen Gr. Rath das Gesuch gestellt werden, entweder den Beschuß vom 20. Februar, betreffend das Vermögen aufgehobener Klöster, aufzuheben, oder denselben in Gesetzesform an das verfassungsmäßige Veto des Volkes gelangen zu lassen. 2) Der katholische Administrationrath ist beauftragt, dieses Gesuch mit angemessenem Begleitschreiben durch den Kl. Rath an den allgem. Gr. Rath gelangen zu lassen.“

Lit. Indem wir uns hiermit dieses erhaltenen Auftrages zu entledigen versuchen, erlauben wir uns, vorerst auf den

Inhalt der in Sinn und Wortlaut übereinstimmenden Petition Bezug zu nehmen und Sie zu ersuchen, der beigefügten Abschrift derselben Ihre geneigte Aufmerksamkeit schenken zu wollen. Der lebendige Ausdruck tiefen Kummers, so wie des höchsten Interesses, welche das katholische Volk nicht bergen kann, wo eine solche Lebensfrage über die Existenz vieler unserer kirchlich-religiösen Institute, und zugleich über das Eigenthum der ergiebigsten Hülfquellen für unsere kirchlichen und Erziehungsbedürfnisse, obschwebt, wird auch bei Ihnen seine natürliche Rechtfertigung finden. Denn weit entfernt von frevler Widersetzlichkeit, stützen sich die Petenten nur auf den sonnenklaren Buchstaben und Sinn unserer Verfassung, Gesetze und herkömmlichen Uebungen. Auf konstitutionellem Wege sich erhebend, verlangen sie keine Vorrechte oder Begünstigungen, sondern nur Recht und Gerechtigkeit. Sie könnten den Vorwurf ihrer Nachkommen nicht auf ihren Namen fallen lassen, saumselig zugehört zu haben, als man den zum Frommen der jetzigen und künftigen Geschlechter der Katholiken von unsern katholischen Alvordern gepflanzten und bisher mit Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt gepflegten Baum des Segens in ein anderes, ihm fremderes Erdreich versetzte, wo jene an dessen Fruchtgenuß beeinträchtigt würden.

Solches Streben der Petenten billigend und unterstützend, bescheidet sich das katholische Grothrathskollegium einstweilen dahin, bei Ihnen, Lit. mit geziemendem Gesuche für Gewährung jener Bitte einzukommen. So abweichend auch politische Meinungen zerfallen mögen, werden doch jene, denen das Heil des Vaterlandes zuvörderst anvertraut ist, darin übereinstimmen, daß die bestehende Legalität ungebeugt erhalten werde, daß unter keinen Umständen, sei es zum Vortheil oder Nachtheil einzelner Korporationen, Konfessionen oder auch des gesammten Vaterlandes, irgend eine Bestimmung der Verfassung umgangen oder verletzt werden dürfe, und daß besonders in jenen Verhältnissen, in denen es sich um das Mein und Dein handelt, weder die Ausführung beliebter, noch so schöner und großartiger Ideen, noch irgend eine politische Conventenz in Erwägung gebracht oder wohl gar als maßgebend beachtet werden können. In solcher Voraussetzung lassen wir uns auch einzig nur auf jene Motive ein, welche Ihrem mehrbesetzten Beschuße als dessen Träger vorangestellt sind.

Das erste derselben enthält eine Berufung „auf allgemein gültige und anerkannte Grundsätze des positiven öffentlichen Rechtes, nach welchem jedem Staate das unveräußerliche Recht zustehen soll, unter gegebenen Verhältnissen Klöster zu säkularisiren und das Vermögen aufgehobener Klosterkorporationen als Staatsgut zu frommen Zwecken zu verwenden.“

Ueber die Frage, wer in gegebenen Fällen das Recht habe, Klöster zu säkularisiren, treten wir hier nicht ein; eben so wenig finden wir es in unserer Aufgabe, nachzuweisen, welche Bestimmungen in Bezug auf das Eigenthumsrecht am Gute aufgehobener Klöster in diesem oder jenem Staate je nach besondern Umständen und Verhältnissen sich geltend gemacht haben; denn nie und nimmer dürfen usurpirende Dekrete, welche in einheimischen revolutionären Wirren oder in Perioden gieriger Unterdrückungen durch fremde Eroberer bald in diesem, bald in jenem Lande das öffentliche Unrecht legitimiren sollten, auch auf unsern Kanton in Anwendung gezogen werden. Nur das aus der Natur der Sache hervorgehende und deswegen auch vernunftgemäße Recht darf als Norm angesehen und beobachtet werden, und auch dies nur in so weit, als nicht eigene positive Staatsgrundsätze demselben als gültig gegen-

übersehen. Von diesem Standpunkte aus darf man nur einen Blick auf die Geschichte der Klöster zurückwerfen, um zu erkennen, daß diese sowohl ihrem Ursprunge als ihrem Zwecke nach rein kirchlich-religiöse Institute sind, welche von Katholiken zu Realisirung katholisch-religiöser Zwecke gestiftet wurden. Wer immer im frommen, innigen Sinne der alten Zeit an Klöster Vergabungen zu machen sich bewogen fand, beabsichtigte dadurch, ein vorher zu seinen Privat Zwecken verwendbares Gut zum Mittel zu bestimmen, wodurch künftighin nur ein von der katholischen Kirche angestrebter Zweck erreicht werden sollte. Die Stiftungs- und Vergabungsbriefe legten daher den Conventen keine andere Verpflichtung auf, als den Satzungen ihres Ordens nachzuleben, Gottesdienst zu halten, in Nachbargemeinden die Seelsorge auszuüben, für die Anbildung katholischer Jünglinge Schule zu halten, Opfer und Gebete für die Hingeshiedenen zu entrichten und Almosen den Armen auszutheilen. So lange nun diese Stiftungsgüter existiren, bleiben auch diese Verpflichtungen darauf haften, und ihre der katholischen Kirche geweihte Natur und Bestimmung darf nicht verändert werden, wenn auch eine Korporation, welche dieselben bisher verwaltet und theilweise benutzt hat, fortzubeleben und ihre heiligen Pflichten zu erfüllen auf irgend eine Weise aufhört. In diesem Falle müssen nach natürlichen Rechtsbegriffen jene Mittel den Katholiken als ihr konfessionelles Eigenthum verbleiben, damit sie als Mitglieder der nämlichen kirchlichen Gesellschaft befähigt werden, die katholisch-religiösen Stiftungszwecke anzustreben und zu realisiren. Wer behaupten wollte, die katholische Korporation des Kantons St. Gallen stehe einer in demselben existirenden klösterlichen Korporation nicht näher, als der politische Staatskörper, der schiene zu läugnen, daß der natürliche Vater seinem Kinde näher stehe, als der bloße Schutzvogt, und daß jener vor diesem sein Kind erben dürfte, welches ohne Nachkommenschaft stirbt. Der Umstand, daß die meisten unserer Klöster schon vor der Glaubensstrennung gleichsam durch unsere gemeinschaftlichen Vorältern gestiftet worden sind, kann in keinem Falle für die dormaligen evangelischen Glaubensgenossen eine Ansprache auf die Hinterlassenschaft jener von Katholiken für Katholiken gestifteten Institute begründen. Denn abgesehen davon, daß die Evangelischen die meisten auf ihrem Territorium gelegenen Klöster schon zur Reformationzeit aufgehoben und ihre Güter eingezogen haben, ohne von denselben später irgend etwas an den St. Gallischen Staat abzugeben, da sie ihre konfessionelle Verwendung schon lange vor dessen Entstehung bestimmt hatten, darf hier auch nicht außer Beachtung fallen, daß die Protestanten durch ihren Austritt aus der katholischen Kirchengenossenschaft auf alle diesfälligen Vortheile, Rechte und Ansprachen faktisch Verzicht geleistet haben, so wie sie hinwiederum keine Pflichten und Verbindlichkeiten zu derselben weiter anerkennen mußten.

Die natur- und vernunftgemäße Ansicht, daß die Stifte und Klöster, so wie auch ihr Eigenthum nur der katholischen Confession angehören, hat auch im eidgenössischen Staatsrecht ihre Anerkennung und Würdigung gefunden. Der Artikel 12 der Bundesakte, welcher den Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigenthums stipulirte, gieng aus einer Anregung von Seite unsern kirchlichen Oberhauptes und aus dem Erwägungsgrunde hervor: „daß die katholischen Stände dieselben als eine vorzügliche Stütze ihrer Religion betrachten.“ Ganz vorzüglich aber hat der Kanton St. Gallen seit seiner Gründung bis auf unsere Tage berab durch den ganzen Entwickelungsgang seiner Gesetzgebung jener Ansicht gehuldigt und an seinem staats-

rechtlichen Grundsätze fest gehalten, daß das Vermögen aufgehobener Klöster nicht dem Staate angehöre, weswegen das neueste Kreisreiben unsern Kl. Rathes an sämtliche Stände der Eidgenossenschaft vom 26. Januar 1839, betreffend österreichische Inkameration, wahr und wohlbe-gründet bemerzte, daß die St. Gallischen Gesetze die frommen Stiftungszwecke, zu deren Erfüllung das Stiftsvermögen, welches „keineswegs unmittelbares Staatsgut sei,“ verwendet werden solle, „längst tadellos festgesetzt haben.“

Bei der Aufhebung des Klosters St. Gallen, welches als weltlicher Landesherr Domänen, Gefälle, Zehnden etc. besaß, wurde das Staatsgut vom Stiftungsgut ausgetrennt, und so wenig der katholische Landestheil als solcher auf ersteres Ansprüche machen konnte noch wollte, so wenig durfte es dem evangelischen einfallen, der katholischen Korporation das Eigenthumsrecht am letztern — am Klostergut — streitig machen zu wollen.

In der diesfälligen Vorschalt des Kl. Rathes vom 6. Mai 1805 heißt es unter Anderm: „Es stammt die Quelle „von diesem (katholischen) Religionstheil her; wir stehen „deshalb in unsern Wünschen keinen Augenblick an, diese „Quelle wieder auf diesen Religionstheil hinzuleiten.“ Auf den Erwägungsgrund, „daß bei Verwendung dieses übrig bleibenden Gutes nach Grundsätzen von Gerechtigkeit und Frömmigkeit einzuschreiten sei,“ verfügte das Gesetz vom 8. Mai 1805, daß dasselbe zum Theil zu Unterrichtsanstalten für die Katholiken, oder als Antheil derselben an solchen allgemeinen Anstalten, zum Theil aber für Aeuferung und Behebung des Schul- und Armenwesens in allen katholischen Gemeinden des Kantons verwendet werde. Dieser gesetzlich aufgestellte Grundsatz erhielt dann durch ein Dekret des Gr. Rathes vom 18. Mai gl. J. weitere Bestimmungen, wodurch die Verwendung des Klosterfonds für „religiöse und sittliche Bedürfnisse der Katholiken“ näher bezeichnet und der Kl. Rath beauftragt wurde, den ganzen Fond durch eine eigene katholische Pflugschaft verwalten zu lassen. Will man nun die Kraft dieses hiermit klar ausgesprochenen Grundsatzes dadurch schwächen, daß man jene Maßnahme bei Aufhebung des Stiftes St. Gallen als ein Ergebniß politischer Rücksichten und Convenienzen darstellt, so berufen sich die Katholiken hinwieder auf gleichzeitige und spätere Gesetze und Verordnungen, aus welchen hervorgeht, daß jener Grundsatz eine stehende, mit dem Staatsleben unsern Kantons innig verwachsene Rechtsnorm bildete. So wurden durch ein Großrätliches Dekret vom 21. Mai 1805, das Noviziat der Frauentöcher betreffend, diese angehalten, nach Billigkeit und Proportion ihres Vermögens alljährlich an die Regierung besondere Beiträge zu leisten, deren Ertrag in eine Zentralkasse geleitet und „einzig und allein zur Erziehung und Bildung der katholischen Jugend“ verwendet werden sollte. Diese Bestimmung fand im Dekret vom 3. Mai 1809, über die fernere Existenz der Frauentöcher, neue Bestätigung und volle Bekräftigung.

Als im Jahr 1811 das Damenstift zu Schänis vom Gr. Rathe als aufgelöst erklärt wurde, ward auch hier das Stiftsgut dem katholischen allgemeinen Fonde mit der Verpflichtung einverleibt, die Stiftsdamen zu pensioniren, einen Lehrstuhl für die katholische Theologie zu errichten, einen Pensionsfond für Geistliche zu erstellen, und nur eine geringere Summe wurde an den allgemeinen Armenfond des Staates abgegeben.

Am unzweideutigsten aber spricht sich das Dekret des Gr. Rathes vom 11. Mai 1812 aus, betreffend das Frauentöcher St. Wiburada in St. Veoren. Da nämlich dieses sich außer Stand fand, aus eigenen Mitteln und

Verdienst den benötigten Unterhalt sich zu verschaffen, so legte der allgemeine Gr. Rath, welcher dessen provisorischen Fortbestand ausgesprochen, dem katholischen Konfessionstheil die Verpflichtung auf, für die Sustentation der Frauen jährlich fl. 600 aus dem katholischen allgemeinen Fonde zu verabreichen, und überdies die erforderlichen Bauten und den Unterhalt der Klostergebäude ebenfalls zu bestreiten. Der Staat fand es nicht in seiner Pflicht, hierfür einstehen zu sollen, wollte aber auch nicht dem Grundsätze der Gerechtigkeit entgegen treten und irgend eine Ansprache auf das bei Auflösung dieser Korporation vorfindliche Vermögen geltend machen, sondern fand es dem Rechtsverhältnisse ganz angemessen, daß der Ueberschuß desselben schon gleichzeitig dem katholischen allgemeinen Fonde zuerkannt und im Jahr 1834 demselben wirklich einverleibt wurde. Wir übergehen andere Verordnungen aus jener Zeit, in denen die gleichen unwiderlegbaren Beweise liegen, daß stetsfort nach kantonaalem Rechtsgrundsätze das Klostergut als konfessionelles Gut angesehen wurde, und erlauben uns nur noch, das Großrathsdekret vom 30. Januar 1813 anzuführen, wodurch nicht nur die damals schon gebildeten, im Dekrete aufgezählten katholischen Fonde, sondern ausdrücklich jeder andere, „der in Zukunft (durch Säkularisation) der Katholizität des weitern anheimfallen mag,“ für katholisches Eigenthum erklärt und unter eine eigene katholische Verwaltung gestellt wurde.

Dieses Alles geschah, und wurde als gerecht und billig erkannt zu einer Zeit, wo noch kein Artikel der Verfassung die grundsätzliche Trennung des Erziehungswesens und der konfessionellen Verwaltungsangelegenheiten festsetzte, sondern wo der Staat noch als solcher für die katholischen wie für die evangelischen Schulen zu sorgen und das Erziehungswesen gemeinschaftlich zu leiten hatte, und wo durch Gesetze und Verordnungen des allgemeinen Gr. Rathes matrimonielle, kirchliche und klösterliche Verhältnisse behandelt und geregelt wurden. Mit der Verfassung des Kantons vom Jahre 1814 trat eine grundsätzliche Sönderung dieser konfessionellen Angelegenheiten ein. Diese, dem Charakter, den Sitten und Bedürfnissen des Volkes angemessen erachtete konstitutionelle Bestimmung des Art. 2 gieng dann auch als Art. 22 unverändert in die neue Verfassung von 1831 über. Durch denselben wird nun jeder Religionspartei das Recht und die Pflicht überbunden, unter der höhern Aufsicht der Sanktion des Staates „ihre religiösen, matrimonialen, kirchlichen und klösterlichen Verwaltungs- und Erziehungsangelegenheiten gesöndert zu besorgen.“ Wie man sich nun auf ein Mal, nach solchen Vorgängen und Angesichts dieses klaren Wortlautes der Verfassung, im angezogenen ersten Erwägungsgrunde auf „allgemein“ (somit auch in unserm Staate) gültige und anerkannte Grundsätze des positiven öffentlichen Rechts berufen und darauf hin ein Verfügungs- und sogar ein Eigenthumsrecht am Klostergut für unsern Staat behaupten kann, ist wohl schwer zu begreifen.

(Schluß folgt.)

## Kirchliche Nachrichten.

Luzern. Am 15. d. versammelte sich der Große Rath. Am 20. d. machte Hr. Großrath Leu einen Antrag von größter Wichtigkeit, der mit der gespanntesten Aufmerksamkeit angehört wurde. Hr. Leu verlangt darin 1) Austritt Luzerns aus dem Siebenerkonfödat, 2) Aufhebung der Badenerkonferenzartikel, 3) Garantie für die katholische Erziehung,

4) Aufhebung der Vorrechte der Advokaten, 5) Erweiterung der Baufreihheiten, 6) Erweiterung der Gemeinderechte und 7) Wiedergestaltung des alten Maßes und Gewichtes. Wir theilen wörtlich mit, was die Motion über die äußerst wichtigen Punkte 2 und 3 enthält.

„Wie in politischer Beziehung, sagt die Motion, so haben die Behörden auch in religiöser Beziehung sich den Ansichten und Wünschen des souverainen Volkes in immer schrofferm Grade gegenübergestellt, durch die Art und Weise, wie sie den § 2 unserer Verfassung — „die christkatholische Religion ist die Religion des Staats und des Kantons“ — gehandhabt und ausgelegt haben. Offenbar liegt es im Sinne dieses Artikels und auch im entschiedenen Willen des Volkes, daß die römisch-katholische Religion, wie wir sie von unsern Vorältern ererbt haben, in jeder Beziehung ungeschmälert und gesichert bleibe, und auch auf unsere Nachkommen fortgepflanzt werde. Nach den Grundsätzen dieser von den Vätern ererbten römisch-katholischen Religion anerkennt das souveraine Volk des Kantons Luzern noch immer, und muß stets fort anerkennen im römischen Bischöfe — dem Papste — das sichtbare Oberhaupt aller Rechtgläubigen, den Stellvertreter Jesu Christi, dessen Lehre und Entscheidung in Sachen des Glaubens und der Disziplin sich jeder rechtgläubige Katholik zu unterwerfen hat.

„In Folge dieser Grundsätze muß das Volk des Kantons Luzern in den Badener Konferenz-Artikeln und dem aus denselben hervorgegangenen Blazer Gesetz ein unkatholisches Prinzip erkennen. Ueber diese Konferenzartikel erklärte sich das Oberhaupt der katholischen Kirche feierlich unter dem 17. Mai 1833: „Daß dieselben für immer als „verworfen und verdammt angesehen werden sollen, weil sie „in ihrem Inhalte, besonders wenn wir deren Zusammenhang ins Auge fassen, falsch, verwegen und irrig sind, „die Rechte des hl. Stuhls schmälern, die Regierung der „Kirche und ihre göttliche Einrichtung umstürzen, das Kirchenamt der weltlichen Macht unterwerfen, aus schon verdammten Lehren hergeleitet sind, auf Ketzereien hinzielen „und schismatisch sind.“

„Noch deutlicher offenbarte sich ein unkatholisches Prinzip, als der Kl. Rath sich untersteng, nach dieser Verdammung der Badenerkonferenzartikel durch das Oberhaupt der kath. Kirche eine Beleuchtung derselben an die Bürger des Kantons Luzern öffentlich bekannt zu machen, welche Beleuchtung auch vom hl. Stuhl unterm 23. Herbstmonat 1835 abermals verdammt worden ist. Durch Festhaltung dieser Grundsätze ab Seite der Regierung protestirte sie gegen die Anerkennung des Oberhauptes der katholischen Kirche. Die Folge dieses Protestirens war bisanhin die Abberufung des Nuntius von Luzern und die Entziehung des Musseggerablasses, und wer sieht es nicht ein, welches Unheil, welche

Verwirrung in Zukunft noch daraus hervorgehen müßte! — Das Placetgesetz oder das Gesetz, alle oberhirtlichen Erlasse und Dekrete der Einsicht der Regierung zu unterstellen, vergrößert das Mißtrauen und Mißvergnügen des Volkes, welches dasselbe als ein Mittel ansieht, die Stimme der lehrenden Kirche durch die Launen einer Regierung vorzuenthalten und so die Heerde von dem Hirten zu trennen.

„Das souveräne Volk erkennt die römisch-katholische Religion als das köstlichste Erbe der Väter; es will, daß diese Religion der Väter durch die Erziehung auch auf die Nachkommen übergehe; es verlangt deswegen eine beruhigende Garantie für die Katholizität der Erziehung. Diese findet das Volk nur darin, wenn den kirchlichen Behörden die Oberaufsicht über das Schulwesen wieder anvertraut wird. Was ist aber seit Jahren Beruhigendes für die Wünsche des Volkes in dieser Beziehung geleistet worden? — Die allgemein anerkannt tüchtigen und für die Erziehung der Jugend zuverlässigsten Professoren der Theologie an der höhern Lehranstalt zu Luzern hat man entfernt und dafür Professoren angestellt, gegen welche der Hochw. Bischof wiederholt sich auszusprechen genöthigt war. Der Stadtgemeinde Luzern wurde verweigert, die Erziehung der Waisenkinder einem katholischen kirchlichen Orden übergeben zu dürfen, während in Willisau eine Erziehungsanstalt von protestantischen Lehrern, der vielen Gegenstellungen ungeachtet, geduldet und unterstützt wurde, katholische Jünglinge wurden selbst mit theologischen Stipendien auf protestantische Universitäten gesendet, während man den Besuch mißbeliebiger kath. Lehranstalten nicht bewilligte und diejenigen Jünglinge, welche ohne Bewilligung sie dennoch besuchten, von einer vereinsigten Anstellung im Vaterlande für immer ausschloß, was gegen die Grundsätze republikanischer Freiheit und gegen den §. 4 der Verfassung sich verstößt. Sogar hat man zur Reorganisation des Landschulwesens den unter Katholiken nicht rühmlich bekannten Scherr von Zürich, den Freund und Geistesverwandten des Dr. Strauß, dieses verabscheuten Lügners der Gottheit Jesu Christi, hieher berufen, und Zöglinge seines Seminars als Schullehrer angestellt. Es will und verlangt das Volk des Kantons Luzern, daß seine Repräsentanten sowohl in kirchlichen Angelegenheiten, als im gesammten Erziehungswesen katholische Grundsätze befolgen und daß dafür beruhigende Garantien gegeben werden.“

„Um die ange deuteten Ursachen der Unzufriedenheit zu entfernen und so Ruhe, Friede und Ordnung in unserm Vaterlande für die Zukunft zu sichern, stelle ich nun folgende Anträge:

1. Der Kanton Luzern erklärt sämmtlichen Ständen der Eidgenossenschaft seinen Rücktritt aus dem sogenannten VIIer Konkordat.

2. Die Artikel der sogenannten Badenerkonferenz, sowie das Placetgesetz sollen als aufgehoben erklärt und der Kl. Rath beauftragt sein, über das Konkordat zur Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse zwischen Kirche und Staat mit dem apostolischen Stuhle angefaßt zu unterhalten und selbes sodann der Genehmigung des Gr. Rathes vorzulegen.

3. Um dem Volke die gehörige Garantie für die Katholizität der Erziehung zu geben, sollen:

- a. Die höhere Lehranstalt der Stiftung unserer Vorfahren gemäß den Vätern der Gesellschaft Jesu übertragen werden;

- b. das Schullehrer-Seminar und das Landschulwesen überhaupt soll namentlich in religiöser Hinsicht der Leitung und Aufsicht der kirchlichen Behörden unterworfen und

- c. den Gemeinden soll freigestellt werden, aus den geprüften Kandidaten ihre Lehrer selbst zu wählen.

„Ueber den 3. Antrag (die höhere Lehranstalt betreffend) erlaube ich mir, Zit., zum Schlusse noch einige Bemerkungen, die nur angegeben werden, um die ökonomischen Vortheile, die diese Anträge dem Kanton und seinen Bürgern gewähren würden, ganz kurz auseinander zu setzen.

Die gegenwärtige höhere Lehranstalt zählt jetzt 21 Professoren, welche einen jährlichen Gehalt von 25,200 Fr. beziehen, welche außerordentliche Summe zu der unbedeutenden Zahl von Schülern in keinem Verhältniß steht. Wird man aber den Vätern der Gesellschaft Jesu unsere Lehranstalt, welches die Stiftung derselben immerhin erfordert, wieder übergeben, so beziehen diese 21 Professoren genannter Gesellschaft jeder 500 Fr., welches eine jährliche Besoldung 11,500 Fr. abwirft, und daher ein Ueberschuß bleibt von 13,700 Fr. Mit diesem Ueberschuß kann man füglich der nothdürftigen Besoldung der Landschullehrer ausbelfen, ohne die Gemeinden mit neuen Lasten zu belegen, oder den Beutel der Staatskassa in Anspruch zu nehmen.

„Mehr als dieser pekuniäre Grund würde der Ruf einer solchen Lehr- und Erziehungsanstalt ihren guten Kredit haben, statt daß man nur wie jetzt 120 Zöglinge zählt, würde ihre Anzahl zu vielen Hunderten anwachsen. Das Wandern des größten Theils unserer studierenden Jugend in zuverlässige Lehranstalten würde aufhören, und unserm Kanton bliebe wieder eine Summe an Geld, die für ihn so lange, als das gegenwärtige Erziehungssystem besteht, entzogen wird, welches inzwischen mit der Annahme meines Antrages aufhören und die Bürger des Kantons mit dem Erziehungswesen und seinen Stellvertretern wieder ausböhnen, und die Wohlfahrt unsers Kantons bestmöglich befördern würde.“

Diese Motion wurde den 22. d. berathen und beschlossen: Der Große Rath weist die Vorwürfe des Hrn. Leu mit

Entrüstung von sich, und schreitet zur Tagesordnung; er erklärt aber, daß er die Autorität der kath. Kirche anerkennen und stetsfort schützen werde, jedoch an den althergebrachten Rechten des Staates festhalte. 70 Stimmen gegen, 22 für den Antrag.

**Margau.** Am 2. d. berieth sich in Bünzen eine Versammlung von Katholiken über ihre Beschwerden und wählten ein Comité, daß die Wünsche der Katholiken zu verwirklichen trachten soll. Als Hauptbestreben wird bezeichnet, die Besorgung der kath. Angelegenheiten von den protestantischen getrennt verwalten zu lassen. Sehr billig, aber nicht mehr zureichend.

**St. Gallen.** Die Radikalen trachten das Gesuch der 14,581 Petenten um Erhaltung des kath. Klostersguts auf die lange Bank zu ziehen, um das Feuer erlöschten zu lassen. Hoffentlich wird das Gegentheil erfolgen.

**Rom.** Binnen kurzer Zeit sind drei Kardinäle gestorben. Isoard, Liberi und de Gregorio, der seit 1816 eine Stierde des Kardinalskollegiums gewesen.

**Preußen.** Die Deputation aus dem Großherzogthum Posen, die dem Vertrauen entsprach, das die Provinz in sie setzt, hat einen ersten Schritt zur Herbeiführung der alten kirchlichen Ordnung in der Posen-Gnesener Diözese gethan. Sie hat nämlich in einer Eingabe die Lage des Großherzogthums, so wie die Folgen der längern Dauer dargestellt, und daran die Bitte um Entlassung des Hrn. Erzbischofs v. Dunin nach Posen geknüpft. Der Bescheid auf diese Eingabe wird sehnlichst erwartet; er dürfte umständlicher als wohl frühere und in begütigender Sprache abgefaßt werden. Nächstdem hat die Deputation um eine Audienz beim Minister Rochow nachgesucht, aber nur jedes ihrer Mitglieder dieselbe einzeln und zu einer besondern Zeit erhalten. Wie verlautet, dürfte der Streit über die Einsegnung gemischter Ehen ganz aufgegeben und der kath. Geistlichkeit an der Erfüllung ihrer kirchlichen Vorschriften kein ferneres Hinderniß auferlegt werden; Nach einer andern soll dem Erz. Dunin ein gnädiges Cabinetschreiben zugegangen sein, worin ihm die Abreise von Berlin nicht weiter zur Last gelegt, die Wahl eines andern Aufenthaltsortes, jedoch außer der Diözese, freigestellt, und auch die Rückkehr in diese eröffnet wird, wenn er Vorschläge machen würde, die zu einer Vereinigung führen könnten. Der Hr. Erzbischof soll die Ernennung eines Diözesanverwesers abgelehnt und bei seinem Wunsche um Rückkehr nach Posen beharrt haben. Von ihm selbst hört man nichts, da Niemand ihn sprechen und er nicht frei correspondiren kann. (Allg. Ztg.)

**Hannover.** Letztes Jahr erließ der Weibbischof von Osnabrück, Hr. Luyke, unterm 2. Juni eine Synodalresolution über die gemischten Ehen im Sinne der Erklärung des hl. Stuhles, welche sehr mißdeutet wurde und dem Weibbischof eine nähere Erklärung abnöthigte (25. März l. J.), woraus sich ergab, daß er dabei das schonendste Verfahren eingehalten. Dennoch nahm die protestantische Geistlichkeit davon Anlaß, dem evangelischen Consistorium in Osnabrück eine Vorstellung zu übergeben, in welcher die Verfügungen des Weibbischofs als landesgesetzwidrig bekämpft und auf Anwendung von Repressalien gedrungen wird.

„Würde, sagt die evangelische Geistlichkeit, die kath. Kirche wider alles Verhoffen (!) bei ihrem Verlangen über Erziehung der Kinder in gemischten Ehen hartnäckig beharren und fortfahren, den Mitgliedern unserer Kirche, die doch gleicher politischer Rechte mit der katholischen sich zu erfreuen hat, ihre statutarisch-willkürlichen Vorschriften aufzudrängen und dieselben eben dadurch zu bloßen Proletariern ihrer Kirchengesellschaft herabzuwürdigen versuchen, so möchte weder der Staat, der beiden Confessionen gleichen Schutz für ihre gegenseitigen Familienrechte zu leisten verbunden ist, gleichwohl aber es geschehen läßt, daß der eine Theil das Landesgesetz zum offenbaren Nachtheil des andern Theils ungestraft überschreitet — noch auch der kath. Theil, der in diesem Conflict der offensive und provocirende Theil ist, mit einigem Grund Beschwerden führen können, wenn evangelische Geistliche zur Abwehr der daraus für ihre Kirche erwachsenden Beeinträchtigungen, die in einzelnen Gemeinden schon empfindlich genug hervortreten, zur Selbsthilfe und Nothwehr schreiten,“ und sich nicht bloß auf Ermahnung der evangelischen Ehemänner beschränken und die nicht Entsprechenden für kirchliche Ehrenämter unfähig erklären, „sondern auch, um der Nachgiebigkeit gegen die nicht einmal durch ein allgemein verbindliches Gesetz der kath. Kirche begründete Forderung katholischer Geistlichen ein Gegengewicht entgegenzustellen und im Interesse der in ihren wesentlichsten Befugnissen schwer gravirten evangelischen Kirche, von jetzt an jedem Protestanten, der mit einer Katholikin in die Ehe zu treten beabsichtigt, auf die Bestimmung der königlichen Verordnung vom 31. Juli 1826, \*) nach welcher dem Ehemann als Haupt der ehelichen Gesellschaft die uneingeschränkte Befugniß zusteht, zu bestimmen, in welchem Glaubensbekenntniß seine Kinder zu erziehen sind, aufmerksam machen und ihm zugleich dabei erklären würden, wie sie denselben, falls er seine Kinder der fremden Kirche zuführen würde, wegen dieser seiner Nichtachtung der Vorzüge seines evangelischen Bekenntnisses, und so lange er dieses Verfahren nicht abstellen werde, welches ja lediglich von ihm selber abhängt, nicht gestatten könnten, in Gemeinschaft mit andern evangelischen Christen öffentlich am Altar des Herrn das hl. Abendmahl zu genießen, sondern höchstens privatim in der Sakristie oder im Pfarrhause ihn zur Feier desselben zuzulassen könnten.“ — Das ist eine Coercitivmaßregel, welche der Anordnung der kath. Kirche über die assistentia passiva nachgeäfft werden soll, aber eine sehr unglückliche Wahl ist, weil der Unwürdige hier gar nicht zuzulassen, der Würdige gar nicht auszuschließen ist; aber freilich ist dieses Abendmahl bei den Protestanten nur eine Ceremonie (Erinnerung)! Warum aber versagt man der kath. Kirche die Coercitivmaßregeln, wenn man doch selber sie anwendet?

\*) §. 1. Dem Ehemann, als dem Haupt der ehelichen Gesellschaft, soll die uneingeschränkte Befugniß verbleiben, bloß nach eigener Ueberzeugung zu bestimmen, in welchem Glaubensbekenntniß seine ehelichen Kinder zu erziehen sind, und Niemand soll das Recht haben, in diese Familien- und Erziehungsangelegenheit auf irgend eine Weise sich zu mischen.

Biographie von Jos. E. Banz, Sextar und Pfarrer in Hildisrieden. Luzern, bei Gebr. Näber. 1839. Preis netto 5 Bz.

Ein treues und schönes Bild eines vortrefflichen Pfarrers.